

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 2. Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

## 8.2 PZ2a-Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

<b>Kürzel</b>	<b>Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung</b>	<b>Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)</b>
Kap. 8.2.PZ2a-Allgemein		

## 8.2 PZ2b-Waldbereiche

<b>Kürzel</b>	<b>Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung</b>	<b>Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)</b>
Kap. 8.2.PZ2b-Allgemein		

## 8.2 PZ2c-Oberflächengewässer

<b>Kürzel</b>	<b>Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung</b>	<b>Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)</b>
Kap. 8.2.PZ2c-Allgemein		

## 8.2 PZ2d-Freiraumfunktionen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p><u>Naturschutzflächenpool</u></p> <p>Das LANUV regt im Rahmen der 3. Beteiligung zum RPD in Anlehnung an den virtuellen Gewerbeflächenpool an, das Instrument eines Naturschutzflächenpools einzuführen, um die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsziele des Landes und des Bundes zu erreichen. Es wird auf den bereits bestehenden Flächenpool der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft hingewiesen.</p> <p>Die Ausführungen in der Stellungnahme des LANUV (V-2000-2017-09-25/03) beziehen sich nicht auf die vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die Änderungen, die im Rahmen der 3. Beteiligung offengelegt wurden.</p> <p><b>Regionalplanerische Bewertung:</b> Die Hinweise auf den Gewerbeflächenpool und den Kompensationsflächenpool der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft werden als Beispiele zur Ausgestaltung des angeregten Naturschutzflächenpools verstanden. Bei dem Kompensationsflächenpool der Rheinischen Kulturlandschaft wird ein Pool von Flächen für die Kompensation von Eingriffen durch Bauvorhaben bereitgehalten. Dazu werden die Flächen in Kooperation mit den Eigentümern (z. B. Landwirte, Gartenbauunternehmer, Forstwirte) ausgesucht. Nach Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags zur Kompensation eines Eingriffes erhält der Eigentümer eine Vergütung für Ertragseinbußen. Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft soll zunächst ortsnah und zeitnah erfolgen und des Weiteren müssen die Flächen für einen Ausgleichsflächenpool auch verfügbar sein. Einen</p>	V-2000-2017-09-25/03

	<p>Ausgleichsflächenpool oder ein Ökokonto wird von vielen Kommunen oder auch dem Kreis in eigener Verantwortung geführt, oder wie in der Stellungnahme ausgeführt, von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Es wird nicht für sinnvoll erachtet den Flächenpool wie beim Gewerbeflächenpool statisch auf einige Hektar in der Darstellung des RPD festzulegen.</p> <p>Aus Sicht der RPB kann, soweit durch die im Rahmen der Landschaftsplanung Beteiligten gewünscht, die Begleitung der Regionalplanungsbehörde bei der Einrichtung eines Naturschutzflächenpools möglicherweise sinnvoll sein. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine Realisierung umfangreiche Abstimmungsprozesse, u.a. zum Umfang der Flächen und zur Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer und -bewirtschafter erfordert. <b>Der Anregung wird im Rahmen der Erarbeitung des RPD nicht gefolgt.</b></p>	
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein	<p><u>BSN, Biotopverbund, Niers, Fließgewässer</u></p> <p>Zu Bedenken bzw. Anregungen zu den Darstellungen von BSN im Verlauf der Niers wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderungen <b>Ä3BT-Geldern Nr.03, Ä3BT-Goch Nr.04, Ä3BT-Issum Nr.01</b>. Die dortige Begründung gilt hier auch. Die gegenteiligen regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter den Kürzeln in den Themen- und Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>BSN, Rhein, Bundeswasserstraße, Rhein-Fischschutzzonen</u></p> <p>Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (V-3010-2017-09-26) erhebt Bedenken gegen die Darstellung des Rheins als BSN und BSLE. Es wird ausgeführt, die Bundeswasserstraßen stünden im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und auch die Unterhaltung sei dem WSV als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs sei grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürften nicht durch</p>	V-3010-2017-09-26/01

Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfassen. Der Rhein sei von den der Wasserschifffahrt entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die wasserbaulichen Anlagen (sowie Quer- und Längsbauwerke) sollen von der Darstellung der Vorranggebiete BSN und BSLE ausgenommen werden. Die Darstellung sei nicht vereinbar mit dem Rhein als Bundeswasserstraße. Dies gelte auch für den Ruhehafen Niedermörmter.

**Der Anregung** zur Rücknahme der Darstellung des BSLE (Vorbehaltsgebiet gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG) und der teilweise dargestellten BSN (Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) in den Uferbereichen des Rheins **wird nicht gefolgt**, da mit der Darstellung einerseits die bereits vorhandenen, festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete am Rhein (z. B. LSG „L 03, Landschaftsschutzgebiet im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“ im Landschaftsplan Rees, oder auch als NSG, z. B. das NSG Emmericher Ward) nachvollzogen werden, andererseits auch der Bedeutung der Gebiete als landesweiter und regionaler Biotopverbund und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete, z. B. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein) Rechnung getragen wird. Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), zuletzt geändert mit Erlass des MKUNLV vom 06.06.2016, gibt außerdem vor, dass Natura-2000-Gebiete in den Regionalplänen grundsätzlich als Freiraum mit der Funktion als BSN oder BSLE darzustellen sind, wobei sich die jeweilige Schutzkategorie nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen richtet und aufgrund der Großflächigkeit der Natura-2000-Gebiete auch Differenzierungen vorgenommen werden können hinsichtlich der Darstellung als BSN oder BSLE. Einzelne Teile von VSG sind im RPD daher als BSLE dargestellt (vgl. hierzu Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD).

Sollte der WSV, im Rahmen seiner bundeshoheitlich übertragenen Aufgaben, eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme durchführen, so könnten u. U. die

Vorgaben zu den Bereichen zum Schutz der Natur entgegenstehen, sofern es sich um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 ROG handelt, durch die Beeinträchtigungen innerhalb des BSN im Sinne des Ziels Z 1, Kap. 4.2.2 ausgelöst werden. Bei der Errichtung oder Änderung von Längs- und Querbauwerken, wie z. B. Uferbefestigungen, Buhnen und Querbauwerken unterhalb der Wasseroberfläche, handelt es sich nicht zwangsläufig um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, sodass Ziel 1, Kap. 4.2.2 ggf. gar nicht greifen würde. Auf die Möglichkeit nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung Widerspruch einzulegen, gem. § 5 Abs. 1 ROG, wird an dieser Stelle hingewiesen. **Die Ausführungen zu der Überlagerung des Rheins durch die Festlegung von BSN in der 1. Thementabelle gelten somit nicht mehr.**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass BSLE als Vorbehaltsgebiete den Charakter von Grundätzen der Raumordnung aufweisen und diese im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 ROG mit erhöhtem Gewicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen sind. Auch die textlichen Vorgaben zu den festgelegten BSLE im Regionalplan Düsseldorf sind als Grundsätze der Raumordnung (vgl. Kap. 4.2.3, G1 und G2) verfasst, sodass insgesamt nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde von diesen Festlegungen keine Beeinträchtigungen für die vom WSV vorgetragene Pflichtaufgaben ausgehen.

Abgeschlossene raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen werden durch die Vorgaben zu BSN und BSLE im Regionalplan nicht tangiert. Die Ausführungen gelten auch für den Ruhehafen Niedermörmter, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass eine Darstellung des Ruhehafens als Vorranggebiet im Regionalplan erfolgt ist. Die Darstellung geht der Festlegung des BSLE vor.

Da mit den Darstellungen der BSN und BSLE auch das Ziel verfolgt wird, dass in nachfolgenden Planungsverfahren (z. B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) Natur und Landschaft innerhalb der dargestellten BSN und BSLE geschützt, entwickelt und gesichert werden, und der Rhein neben der Funktion als Bundeswasserstraße auch ein landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsames Fließgewässer ist, der gleichzeitig auch eine Funktion für die landschaftsorientierte Erholung einnimmt, werden die Darstellungen nicht zurückgenommen.

<p>Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein</p> <p>Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein</p>	<p><u>Planzeichen BSLV</u></p> <p>Das LANUV regt die Einführung eines neuen Planzeichens BSLV/A an und führt aus, der Kreis erachte dies ebenfalls als sinnvoll. Das LANUV hält das Planzeichen BSLV/A für erforderlich, um den besonderen Schutz der Vogelschutzgebiete bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu verdeutlichen. Als BSLV/A sollen die Gebiete dargestellt werden, für die ein besonderer Schutz erforderlich sei aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz und für die daher besondere Festsetzungen erforderlich seien. Die Darstellung solle dort greifen, wo eine solche als BSN aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zwingend erforderlich ist, aber zeitgleich eine Darstellung als BSLE nicht ausreichend und somit aus Sicht des Artenschutzes auch nicht zielführend sei. Ein BSLE umfasse nicht die Vorgaben aus dem Natur- und Artenschutz, die notwendig sind, um EU-Vorgaben umzusetzen.</p> <p>Im Nachgang zu dieser Stellungnahme reichte das LANUV eine erneute Stellungnahme zum Thema "Erweiterter Einsatz eines Planzeichens für die Darstellung von Bererichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für (Vogel)Arten des Offenlandes" bei der Regionalplanungsbehörde ein.</p> <p>Hinweis: Die Anregung bezieht sich nicht auf die im Rahmen der 3. Beteiligung zum RPD offengelegten Änderungen.</p> <p><b>Der Anregung</b> zur Darstellung des BSLE für besondere Vogelarten oder für den Artenschutz <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Anregung wurde bereits in der 2. Stellungnahme zum RPD-Entwurf sowie in der 1. Erörterung zum RPD-Entwurf vorgebracht. Die regionalplanerische Bewertung/der AV aus der 1. Thementabelle gilt weiterhin. Es wird insbesondere daran festgehalten, dass die Darstellung eines BSLE mit einer Zweckbestimmung für Vogelarten oder andere in der Planungsregion vorkommende Arten lediglich einen Hinweis auf das Vogelschutzgebiet geben kann. Besondere Festsetzungen im Landschaftsplan können durch den Regionalplan nur bedingt geltend gemacht werden, wenn es sich bei den BSLV um Vorbehaltsgebiete handeln soll, die zwar mit erhöhtem Gewicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einbezogen werden müssen, aber solche Festsetzungen nicht zwingend festlegen können. Daher bietet aus Sicht der Regionalplanung die Darstellung BSLV als</p>	<p>V-2000-2017-09-25/04 V-2000-2017-09-25/09 V-2000-2017-09-25/11</p>
---	--	---

Vorbehaltsgebiet der Raumordnung keinen Vorteil gegenüber der Darstellung eines BSLE.

**Den Bedenken des LANUV**, dass die Darstellung eines BSLE, das als Vorbehaltsgebiet der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist, im Spannungsverhältnis zu den Verbottatbeständen für Vogelschutzgebiete § 52 LNatSchG (oder auch § 44 BNatSchG bzw. § 32 bis 26 BNatSchG) stehe, **wird nicht gefolgt**. Weder widerspricht die Darstellung des BSLE den Verbottatbeständen in Vogelschutzgebieten, noch hebt sie diese auf. Die Verbottatbestände im Vogelschutzgebiet bleiben weiterhin ungeachtet regionalplanerisch dargestellter Vorbehaltsgebiete - oder auch Vorranggebiete, oder auch ungeachtet den Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung - bestehen. Die Regelungen im Bundesrechts und des Landesrechts zu Verbottatbeständen innerhalb des Vogelschutzgebietes sollen nicht durch Regelungen im Regionalplan ersetzt werden oder parallel zum Fachrecht in den Regionalplan aufgenommen werden.

Den Bedenken, dass die BSLE aufgrund ihrer Funktion für die Erholung, im Widerspruch stehen würden zu den Verbottatbeständen innerhalb von VSG, wird ebenfalls nicht gefolgt. Die landschaftsorientierte Erholung kann auch im Einklang mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG stehen.

Weiterhin erhält die Landschaftsplanung mit dem Ziel 1 in Kap. 4.2.1 des RPD den Auftrag die schutzwürdigen, entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote – insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) – zu bestimmen. Dazu gehören auch die Teile des Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein, die als BSLE dargestellt sind. Dementsprechend wird gewährleistet, dass die Landschaftsplanung die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergreift.

Des Weiteren wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), zuletzt geändert mit Erlass des MKUNLV vom 06.06.2016 hingewiesen. Diese gibt vor, dass Natura-2000-Gebiete in den Regionalplänen grundsätzlich als Freiraum mit der Funktion als BSN oder BSLE darzustellen sind, wobei sich die jeweilige Schutzkategorie nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen richtet und aufgrund der Großflächigkeit der Natura-2000-

Gebiete auch Differenzierungen vorgenommen werden können hinsichtlich der Darstellung als BSN oder BSLE. Im RPD wird der überwiegende Teil des VSG ‚UN‘ als BSN dargestellt. Dazu gehören die als FFH-Gebiete ausgewiesenen sowie die als Naturschutzgebiete festgesetzten und überwiegend die als Biotopverbund herausragender Bedeutung festgelegten Bereiche innerhalb des VSG ‚UN‘, die im RPD als BSN festgelegt sind. Lediglich einzelne Teilbereiche des VSG ‚UN‘, welche als Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4102-897 bezeichnet sind, werden im RPD daher als BSLE dargestellt (vgl. hierzu Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD), weil sie über die Bedeutung als VSG hinaus keine weiteren wertbestimmenden Merkmale aufweisen. **Damit wurde im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet ‚Unterer Niederrhein‘ eine Differenzierung gemäß der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen.**

**Der Hinweis auf die mögliche Absicht des RVR**, das VSG ‚UN‘ im Kreis Wesel, innerhalb des Verbandsgebietes des RVR zukünftig als BSLV darzustellen, **wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis auf § 7 Abs. 3 ROG**, demgemäß Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind. Dies bedeutet nicht zugleich, dass Planungen und Maßnahmen benachbarter Regionen im RPD zu übernehmen sind. Der Regionalplan für das Verbandsgebiet des RVR wird derzeit erarbeitet. Es ist ungewiss, ob die Einführung des Planzeichens BSLV bis zum Ausstellungsbeschluss des Regionalplans für den RVR weiterhin vorgesehen wird. Zudem wird in dem bestehenden BSLV an der Hellwegbehörde in Dortmund und die dazugehörigen Vorgaben im Regionalplan Arnsberg, auf die das LANUV im Rahmen seiner Stellungnahme verweist, kein Vorteil gegenüber den bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Vogelschutzgebietes im BNatSchG und im LNatSchG gesehen. Denn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die innerhalb des BSLV unzulässig sind gem. Ziel 51a gem. der 22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Kreis Soest, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen auslösen, werden schon aufgrund der durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, die für Planungen und Projekte innerhalb eines Natura-2000-Gebietes durchzuführen ist, unzulässig sein.

Der Anregung des LANUV zur Darstellung weiterer BSLV für andere nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Arten, wird ebenfalls und aus den gleichen



	<p>Gründen nicht gefolgt. Diese Anregung bezieht sich im Übrigen auch, wie die Anregung zur Darstellung von BSLV, nicht auf eine im Rahmen der 3. Beteiligung offengelegte Änderung.</p> <p>Die Anregung des LANUV zur Einführung eines neuen Planzeichens ist darüber hinaus an die zuständige Stelle heranzutragen – die Landesplanungsbehörde.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Eintreten der Rechtswirksamkeit des RPD, Bereitschaft zu einem gemeinsamen Austausch bezüglich dieser Thematik besteht.</p>	
Kap.8.2PZ2db		
Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein		
AV Neu		
Kap. 8.2.PZ2d- Fachbeitrag LANUV		
Kap. 8.2.PZ2dc- Allgemein	<p>Die in der Stellungnahme der Stadt Tönisvorst (V-1167) vorgebrachten Bedenken gegen Darstellungen Regionaler Grünzüge gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Kritik wurde bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>	<p>V-1167-2017-09-28/13</p> <p>V-1167-2017-09-28/14</p> <p>V-1167-2017-09-28/15</p>

Kap. 8.2.PZ2dc- Abgrenzungskriterien		
Kap. 8.2.PZ2dc-Wegfall		
Kap. 8.2.PZ2dd- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2de- Allgemein	<p>Die in der Stellungnahme der Stadt Wesel (V-5041-2017-09-19/01) vorgebrachten Bedenken gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Anregung wurde bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Zu der Stgn. der Stadt Wesel zu der Erweiterung des Polder Lohrwardt in Richtung Bislich-Vahnum (V-5041-2017-09-19/01 und 02) wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein verwiesen. Diese gelten auch hier. <b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Anmerkung: Wie die Stadt Wesel (V-5041) in Ihrer Stgn V-5041-2017-09-19/01 u. 02 richtigerweise ausführt, liegt noch keine Bewertung der Ergebnisse des Entwurfs der „Machbarkeitsstudie für die Deichrückverlegung im Bereich „Bislich-Vahnum“ durch das zuständige Ministerium vor (Oktober 2017). Die Anregung kann daher immer noch nicht bei der zeichnerischen Darstellung und in den textlichen Ausführungen berücksichtigt werden. Wenn eine konkrete Planung sowie die entsprechenden Fachdaten vorliegen, können diese auch im Regionalplan aufgenommen werden. Sollte sich bei einem solchen Verfahren eine Planungsregion übergreifende Darstellung abzeichnen, so wird selbstverständlich auch eine Abstimmung zwischen den zuständigen Regionalplanungsbehörden Ruhr und Düsseldorf erfolgen.</p> <p>Die in der Stellungnahme der Stadt Meerbusch (V-1156-2017-09-19/16) vorgebrachten Bedenken gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am</p>	<p>V-5041-2017-09-19/01 u. 02 V-1156-2017-09-19/16</p>

	<p>Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Anregung wurde bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter dem Kürzel Kap. 7-Beikarte 4H in der 1. Thementabelle Kap. 7 Beikarten / Erläuterungskarten verwiesen. Diese gelten auch hier. <b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p>	
--	--	--